

**Stadt Schortens**

**Bebauungsplan Nr. 143  
„Fehmarnstraße“**

***Abwägungsempfehlungen zu den während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB  
eingegangenen Stellungnahmen***

**Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen die Planung vorbringen:**

**Sielacht Wangerland**, Jever, 04.11.2019  
**Landkreis Friesland**, Jever, 29.11.2019

**Hinweise auf Leitungen ohne Auswirkungen auf die Planung. Die Hinweise werden bei weiteren Planungen beachtet:**

**EWE NETZ GmbH**, Varel, 08.11.2019  
**Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH**, Hannover 22.11.2019  
**OOWV**, Brake, 15.01.2019 / 08.11.2019  
**Deutsche Telekom Technik GmbH**, Osnabrück, 09.12.2019

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:**

Siehe nachfolgende Seiten.

**Beteiligung der Öffentlichkeit**

Es wurden von privater Seite keine Stellungnahmen abgegeben.

**Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 143**

**Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange**

**Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung**

**Deutsche Bahn AG, Hamburg, 26.11.2019**

„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Seitens der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind keine weiteren –auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten. Unsere Gesamtstellungnahme vom 10.01.2019 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-19-44405+44406 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.“

Stellungnahme vom 10.01.2019

„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

*Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:*

*Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.*

*Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.*

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.“

Die Südspitze des Geltungsbereiches befindet sich in einer Entfernung von etwa 400 m zu einer Bahnlinie. Die Nordgrenze weist einen Abstand von ca. 180 m zur Bahn auf. Es handelt sich um eine innerstädtische Lage, die von vorhandener Wohnbebauung auch in der Nähe der Bahnlinien gekennzeichnet ist. Durch die Planung verändert sich das Verhältnis dieser beiden Nutzungen nicht, so dass auch keine anderen Nutzungskonflikte in die Abwägung einzustellen sind. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.